

**VDFS**  
**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT**  
**DER FILMSCHAFFENDEN**  
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

---

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 E-mail: [office@vdfs.at](mailto:office@vdfs.at)  
Homepage: [www.vdfs.at](http://www.vdfs.at)

## **Wahrnehmungsvertrag**

abgeschlossen zwischen der

**Verwertungsgesellschaft Der Filmschaffenden**  
**Genossenschaft mit beschränkter Haftung**  
**1010 Wien, Bösendorferstraße 4/13**  
**(„VDFS“)**

und dem

**Urheber oder Leistungsschutzberechtigten oder dessen Erben,**

**der/die umseits angeführt ist/sind**

**(„Berechtigter“)**

1. Dem Berechtigten stehen im In- und Ausland als Urheber, ausübender Künstler Filmschauspieler), Veranstalter oder Laufbildhersteller an seinen Werken (vor allem Filmwerken) oder Leistungen Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte zu, und zwar in der Form von ausschließlichen Rechten, Vergütungs- oder Beteiligungsansprüchen (im Folgenden kurz „Rechte“ genannt). Diese Rechte stehen dem Berechtigten entweder zu, weil er diese Werke und/oder Leistungen selbst geschaffen (erbracht) hat, oder weil er Rechtsnachfolger (Erbe) nach einem Urheber oder Leistungsschutzberechtigten ist.
  
2. Der Berechtigte räumt der VDFS die ihm zustehenden Rechte zur treuhändigen Wahrnehmung an allen Werken und/oder Leistungen ein, die er bisher geschaffen (erbracht) hat und in Zukunft schaffen (erbringen) wird. Hinsichtlich künftiger Werke (Leistungen) bedarf es deshalb keiner gesonderten Rechtseinräumung.

Die Rechtseinräumung erfolgt als zeitlich und räumlich unbeschränktes Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG), soweit nicht nachstehend schriftlich Einschränkungen gemacht und von der VDFS akzeptiert werden. Die VDFS ist danach berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte im eigenen Namen im Interesse des Berechtigten wahrzunehmen, und zwar erforderlichenfalls auch gerichtlich.

3. Die Rechtseinräumung erfolgt für jenen Bereich, in dem nach inländischem oder ausländischem Recht die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften erforderlich ist oder praktisch gehandhabt wird.

Zu diesen Rechte gehören insbesondere aber nicht ausschließlich das Vermieten und Verleihen von Werkstücken (§ 16a UrhG), das Recht der Sendung, insbesondere mit Hilfe von Leitungen (§§ 17, 17a und § 59a UrhG idF 1996), der öffentlichen Aufführung und Vorführung unter Benutzung einer Rundfunksendung (§ 18 Abs 3 UrhG) (alles einschließlich entsprechender Vergütungs- und Beteiligungsansprüche) und die Vergütungsansprüche im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (Leerkassettenvergütung) (§ 42b UrhG), der Benutzung in Bibliotheken (§ 56b UrhG), der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG), der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG) und der Schutzfristverlängerung. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere auch weitergehende Rechte (einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte) im Fall der Rechtsverletzung.

4. Wenn für den Berechtigten im In- oder Ausland neue Rechte entstehen, neue Nutzungsarten hinzukommen oder die Schutzfristen verlängert werden, so erstreckt sich der Wahrnehmungsvertrag auch auf diese. Änderungen der Rechtseinräumung, die durch Satzung oder durch Beschlüsse satzungsgemäßer Organe der VDFS erfolgen, sind eingeschlossen.
5. Der Berechtigte erklärt, über die beschriebenen Rechte frei verfügen zu können und hierüber nicht zu Gunsten Dritten verfügt zu haben. Soweit der Berechtigte hierüber verfügt hat, ist die VDFS berechtigt, namens des Berechtigten von Kündigungsrechten Gebrauch zu machen. Im Fall der Kabelweiterverbreitung ist jedenfalls die VDFS diejenige Gesellschaft, die als zur Wahrung der Rechte des Berechtigten berechtigt gilt.
6. Der Berechtigte wird der VDFS alle erforderlichen Auskünfte erteilen und alle nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Er wird der VDFS einen allfälligen Adresswechsel ohne Aufschub schriftlich mitteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung können alle Verständigungen und Zahlungen rechtswirksam und mit schuldbefreiender Wirkung an die bisher bekanntgegebene Anschrift (Zahlstelle) erfolgen. Der Berechtigte erklärt, die Satzungen und Beschlüsse der Gesellschaft zu kennen und in ihrer jeweils gültigen Fassung zu akzeptieren.

7. Die VDFS kann die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte weiter übertragen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist. Dazu zählt vor allem der Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen mit gleichartigen ausländischen Gesellschaften und von Kooperationsverträgen mit inländischen Verwertungsgesellschaften.
8. Die VDFS ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die dem Berechtigten zustehenden Rechte in dessen Interesse bestmöglich wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere der Abschluß von Verträgen mit Nutzern sowie in- und ausländischen Schwestergesellschaften, die Identifizierung von Werken (Leistungen) des Berechtigten, wenn dieser die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, das Inkasso und die Abrechnung von Entgelten, die sich aus der Wahrnehmung ergeben. Der Berechtigte ist mit der elektronischen Speicherung (Verarbeitung) seiner Daten und deren Weitergabe an andere Verwertungsgesellschaften einverstanden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der VDFS notwendig bzw zweckmäßig ist. Diese Entgelte werden, soweit sie aus dem Inland stammen, mindestens einmal jährlich, soweit sie aus dem Ausland stammen, ohne unnötigen Aufschub an die Berechtigten ausgezahlt, und zwar unter Beachtung der einschlägigen steuer- und devisarechtlichen Vorschriften. Die VDFS ist berechtigt, die Kosten der Rechtswahrnehmung und den Aufwand der Gesellschaft von den eingehobenen Entgelten abzuziehen; sie ist weiters berechtigt, Teile der Erträge nach den Beschlüssen der hierzu berufenen Organe der Gesellschaft sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen. Ansprüche des Berechtigten gegen die Gesellschaft können nicht abgetreten oder verpfändet werden und stehen dem Berechtigten unmittelbar und persönlich zu.
9. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahrs mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Maßgebend ist das Datum der Zurpostgabe im Inland. Erstmals ist eine Kündigung zum Ende des dritten dem Vertragsabschluß folgenden Kalenderjahres möglich.
10. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien zuständig.

**VDFS**  
**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT**  
**DER FILMSCHAFFENDEN**  
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 E-mail: [office@vdfs.at](mailto:office@vdfs.at)  
Homepage: [www.vdfs.at](http://www.vdfs.at)

**Zuname des/der Filmschaffenden:**

.....

**Vorname:**

.....

**Künstlername(n):**

.....

**Tätigkeiten des/der Filmschaffenden** (zB Regie, Kamera, Kostüm, Filmarchitektur, Schnitt, Schauspiel):

.....

**Geburtsdatum:**

**Staatsangehörigkeit:**

Falls Filmschaffende/r verstorben:

Sterbedatum: .....

Rechtsnachfolger/in: .....

Erbnachweis (Einantwortungsurkunde oder Erbschein) in Kopie bitte beilegen! Falls  
Filmschaffende/r verstorben, beziehen sich alle nachfolgenden Angaben auf den/die  
Rechtsnachfolger/in.

**Deviseninländer/in**

**Devisenausländer/in**

**Mitgliedschaften bei anderen Verwertungsgesellschaften, wenn ja welche:**

.....

**Adresse des Filmschaffenden:**

.....

**Telefon**

**Fax**

**E-Mail**

**Derzeitiger Umsatzsteuerstatus:**

**UID-Nummer: ATU** .....

**0 %**

**10 %**

**20 %**

**Bank**

**Bankleitzahl**

**Kontonummer**

**Ort, Datum**

**Unterschrift**